~~Entwurf~~ - Anlage a)

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Großenbrode
"An de Drift"

aufgestellt gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960(BGBl. S. 341) und § 4 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein vom 14.1.1950 (GVO.Bl.S.25).

1.) Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem nachgehefteten Übersichtsplan (Anlage c) zu ersehen.
Die Eigentumsverhältnisse sind dem Eigentümerverzeichnis (Anlage d) zu entnehmen.

2.) Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Eintragung der Zahl der Vollgeschosse (Z) und der Grundflächenzahl (GRZ) im Plan festgelegt. Es handelt sich um Kleinsiedlungsgebiet (WS) nach § 2 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (B.G.Bl. I S. 429).
Einstellplätze oder Garagen sind gemäß der Reichsgaragenordnung in Verbindung mit dem Bautechnischen Erlaß Nr. 190 vom 5.12.61 unter Berücksichtigung des § 4 BauNVO innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu erstellen.

3.) Gestaltung der baulichen Anlagen

a) Gebäude

Alle Gebäude werden als Putzbauten ausgeführt. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der baulichen Anlagen soll 0,5 m über Straßenniveau liegen. Die Fassaden-, Dach- und farbliche Gestaltung ist einheitlich im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen.
Die Dachneigung der Einzelhäuser beträgt 50 - 51°.
Die Stellung der Gebäude wird durch eine Firstlinie bestimmt. Sie ist im Bereich der Baugrenzen verschiebbar.

Garagen sind in Material und Form so zu gestalten daß sie mit dem Hauptbaukörper eine Einheit bilden. Die Zulässigkeit untergeordneter Nebenanlagen außer den in

§§ 2 +13 BauNVO genannten Anlagen und Einrichtungen wird nach § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

b) Einfriedigungen und Vorgartengestaltung
Die Einfriedigungen der Vorgärten dürfen eine Höhe von 0 70 m nicht überschreiten. Die Art der Einfriedigungen wird im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde im Baugenehmigungsverfahren festgesetzt. Die Einfriedigung der hinteren und seitlichen Grundstücksgrenzen hinter dem Haus sind bis zu einer Höhe von 1,00 m in Form von Maschendrahtzäunen zulässig. Die Vorgärten sind als Ziergärten zu gestalten.

c) Versorgungseinrichtungen
Die Versorgung mit Wasser und Strom erfolgt durch Anschluß an die vorhandenen Ortsnetze der Gemeinde Großenbrode.

d) Abwasserbeseitigung
Für die Abwasserbehandlung ist eine mechanische, biologische Mehrkammer-Ausfaulanlage mit der Bemessungsgrundlage von 1ooo l je Einwohner auf den einzelnen Grundstücken vorzusehen. Die Einleitung des Regenwassers und des geklärten Abwassers hat in die vorhandenen Siele der Gemeinde Großenbrode zu erfolgen.

e) Müllbeseitigung
Die Müllbeseitigung erfolgt durch die Gemeinde Großenbrode.

f) Feuerlöscheinrichtungen
Freiwillige Feuerwehr.

Dieser Text ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Großenbrode "An de Drift".

Großenbrode, den 14. Feb. 1967 Gemeinde Großenbrode

2 GEMEINDE GROSSENBRODE KRS. OLDENBURG (HOLSTEIN)

.....
(Bürgermeister)

Als Entwurf beschlossen von der Gemeindeverwaltung am 10.11.1966 .

Großenbrode den 14. Feb. 1967 Gemeinde Großenbrode

2 GEMEINDE GROSSENBRODE KRS. OLDENBURG (HOLSTEIN)

.....
(Bürgermeister)

Dieser Text als Anlage a) zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Großenbrode, Kleinsiedlungsgebiet "An de Drift" ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 von der Gemeindevertretung am 30. Jan. 1967 als Satzung beschlossen worden.

Großenbrode, den 14. Feb. 1967 Gemeinde Großenbrode

2 GEMEINDE GROSSENBRODE KRS. OLDENBURG (HOLSTEIN)

.....
(Bürgermeister)

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS
IX 31c - 313/104.08.13 (9)
VOM 17. Mai 1967
KIEL, DEN 17. Mai 1967
Der Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene
des Landes Schleswig-Holstein
In Vertretung

DER MINISTER FÜR ARBEIT, SOZIALES UND VERTRIEBENE DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

(Hoppe)